

Schutzkonzept Swiss University Sports zur Durchführung von Sportaktivitäten ab 26. Juni 2020

0 Allgemeines

A Ausgangslage und Zielsetzungen

Swiss University Sports setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie in den Hochschulsportorganisationen (HSO) betrieben werden kann.

Für die Durchführung von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundes mit dem Anhang «Vorgaben für Schutzkonzepte» (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/2213.pdf>), die zugehörigen Erläuterungen (http://www.assa-asss.ch/cms/index.php?option=com_docman&view=download&alias=535-erlaeuterungen-covid-19-verordnung-besondere-lage&category_slug=rahmenvorgaben-schutzkonzepte-conditions-cadres-concepts-de-protection&Itemid=298&lang=de) sowie die Rahmenvorgaben von BASPO, BAG und Swiss Olympic (www.swissolympic.ch/coronavirus). Das Schutzkonzept Swiss University Sports soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im Hochschulsport stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Bundes.

Die Vorgaben und Empfehlungen des Schutzkonzepts werden von den HSO auf die jeweils vorliegende Situation am jeweiligen Hochschulstandort angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht.

Die oben erwähnte Verordnung verlangt von allen Personen Selbstverantwortung (Art. 3):

«Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.»

Swiss University Sports erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Sporeinrichtungen durch die Kantone geschlossen werden.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern;
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

B Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte

- a) **Übergreifendes Schutzkonzept**
Das übergreifende Schutzkonzept für den Hochschulsport dient als Rahmenvorgabe für alle Hochschulsportorganisationen (HSO). Die HSO sind sowohl Sportanbieter als auch Sportanlagenbetreiber, Das Konzept deckt deshalb sowohl anlagenspezifische als auch sportorganisatorische Bereiche ab.
- b) **Schutzkonzepte pro Hochschulstandort**
Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden von den HSO auf die jeweils vorliegende Situation am jeweiligen Hochschulstandort angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht. Manche Elemente des Schutzkonzepts können nicht an allen Hochschulstandorten gleich umgesetzt werden. Dort, wo das Konzept einen spezifischen Bereich eines einzelnen Hochschulstandorts nicht abdeckt, ist die jeweilige HSO für die Definition der spezifischen Schutzmassnahmen verantwortlich.

- c) **Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts**
Das Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die die HSO selber organisieren. Dort, wo die HSO Angebote von Dritten durchführen lassen, sind die HSO verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Dritten über ein genehmigtes Schutzkonzept verfügen.
- d) **Genehmigung der Hochschulen**
Die Wiederaufnahme der Sportaktivitäten bedarf der Genehmigung durch die jeweilige Hochschule. Es liegt in der Verantwortung jeder HSO, diese Genehmigung einzuholen.

C Übergeordnete Grundsätze im Sport

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht gemäss BAG, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Im Sport kann es vorkommen, dass dieser Abstand zeitweise oder auch länger unterschritten wird. Entsprechend wichtig ist ein Schutzkonzept. Zentral dabei sind die folgenden Punkte:

1. **Symptomfrei ins Training/ in den Wettkampf**
2. **Distanz halten** (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Quelle: «Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen», Swiss Olympic.

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:244d3490-1a0c-4b85-bc43-3e46e1e16ab7/SO_Corona_A3_Verhaltensregeln_DE_220620_Ansicht.pdf

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:f2a97976-3393-467d-a722-b77a26bbb805/SO_Corona_A3_Verhaltensregeln_FR_220620_Ansicht.pdf

Die Teilnahmeberechtigten im Hochschulsport nehmen mit ihrer Anmeldung zu einem Training zur Kenntnis, dass ...

- **bei Unterschreiten des Mindestabstands ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht,**
- **die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle besteht, welche die Kompetenz hat, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.**

1. Risikobeurteilung und Triage

- a) **Krankheitssymptome:**
Sportlerinnen und Sportler sowie Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.
- b) **Risikogruppen:**
Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.
- c) **Aufgabe der Trainingsleitenden:**
Trainingsleitende sind verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern.

- d) **Selbstverantwortung**
Alle Sporttreibenden sind aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

- a) **An- und Abreise:**
Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.
- b) **Ankunft:**
Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen.

3. Infrastruktur

- a) **Platzverhältnisse:**
- Vor und nach dem Training muss gewährleistet sein, dass die Distanzregel von 1.5 m von Person zu Person eingehalten werden kann.
- In den Trainings ist die Unterschreitung des Mindestabstands zulässig, wenn das in der Natur der Sportart liegt. Wo möglich, ist der Mindestabstand weiterhin einzuhalten.
- In den Sportanlagen sind sämtliche Abläufe zu überprüfen und wo nötig zu regeln (zum Beispiel Einbahnverkehr, getrennte Ein- und Ausgänge, Absperren gewisser Bereiche, vgl. die nachfolgenden Punkte).
- b) **Maximale Teilnehmer/innenzahl:**
- Die maximale Teilnehmer/innenzahl für Trainings und Veranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. Die Einhaltung wird über schriftliche oder elektronische Einschreibelisten (bspw. Onlineeinschreibung) zu allen Angeboten und mittels Kontrolle vor Ort durch die Trainingsleitenden sichergestellt.
- In den Kraft-/Cardioräumen ist besonderes Augenmerk auf die Vorgaben mit Bezug auf die Flächenvorgaben und die Abstandsregeln zu richten, sowohl bei der Positionierung der Geräte als auch in den freien Flächen und den Verkehrswegen.
- c) **Garderoben und Duschen, Toiletten:**
Wenn Garderoben und Duschen geöffnet sind, ist sicherzustellen, dass auch dort die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, ebenso in den Toilettenanlagen. Alternativ erscheinen die Teilnehmenden bereits umgezogen zum Training und duschen zu Hause.
- d) **Reinigung der Sportanlagen:**
Grundlage der Reinigung sind die bestehenden professionellen Reinigungskonzepte der Hochschulen für die Hochschulsportanlagen. In Ergänzung gelten folgende Vorgaben:
- Die Sportanlage wird täglich gereinigt.
- Häufig benutzte Bereiche und Stellen werden mehrmals täglich gereinigt (bspw. Türgriffe und Geländer).
- Wie auch sonst üblich, sind die Sporttreibenden verpflichtet, ihre eigenen Handtücher in die Trainings mitzubringen und damit Sitzflächen oder Liegeplätze abzudecken
- In den Bereichen, wo die Sporttreibenden Geräte oder Gerätschaften nutzen, sind die Sporttreibenden zudem in Eigenverantwortung dafür zuständig, diese mit den zur Verfügung gestellten Desinfektions-/Reinigungsmitteln zu reinigen/desinfizieren.

- e) Persönliche Hygiene:
 - Sporttreibende haben sich vor und nach dem Training die Hände zu reinigen.
 - Bei den zugänglichen Waschbecken steht Seife zur Verfügung.
 - Im Eingangsbereich der Sportanlage sowie in den Kraft-/Cardioräumen sollen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- f) Verpflegung:
Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
- g) Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur:
 - Der Zutritt erfolgt zu den definierten Zeiten, die im Stundenplan auf der Website und in der App (wo vorhanden) publiziert werden.
 - Der Zugang wird in den Sport Centern über die Zutrittskontrolle geregelt. Vor der Zutrittskontrolle werden Abstandsmarkierungen angebracht.

4. Trainingsformen und -organisation

- a) Trainingsgrundsätze:
 - Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig.
 - Weiter gelten sämtliche übergeordneten Vorgaben zu Abstandsregeln und Hygienemassnahmen.
- b) Risiko/Unfallverhalten:
In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte der HSO angewendet.
- c) Wettkämpfe, Events
Wettkämpfe und Events sind bis 1000 Personen zulässig. Sie brauchen ein eigenes Schutzkonzept, welches sich an den Vorgaben der Verordnung orientieren hat (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Anhang Vorgaben für Schutzkonzepte, Punkt 5).

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden ist über die schriftlichen oder elektronischen Einschreibelisten (bspw. Onlineeinschreibung) gewährleistet. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

- a) Erarbeitung der Schutzkonzepte:
 - übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.
 - spezifische Schutzkonzepte der HSO: Hochschulsportorganisationen.
- b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen:
 - Gesamtverantwortung für jede Anlage: Hochschulsportorganisationen.

- Jede Hochschulsportorganisation muss eine verantwortliche Person für die Schutzmassnahmen bezeichnen.
- maximale Teilnehmer/innenzahl: via die schriftliche oder elektronische Einschreibelisten (bspw. Onlineeinschreibung) im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
- Zutrittsmodalitäten: in den Sport Centern via Zutrittskontrolle und Hausdienst, bei Outdoorangeboten via TL.
- Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
- Die gültige Hausordnung gibt den TL und dem Hausdienst die Handhabe, Teilnehmende, die gegen das Schutzkonzept verstossen, vom Training auszuschliessen und von der Anlage zu weisen.

7. Kommunikation des Schutzkonzepts

- Die Teilnehmenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TL auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Sämtliche TL und die Hausdienste werden direkt mit dem Konzept bedient. Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an den Krisenstab gelangen.

Stand: 26. Juni 2020



Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...

- Einhaltung der Hygieneregeln**
des BAG
- Distanz halten**
(wenn immer möglich 1,5m Abstand)
- Symptomfrei**
ins Training/Wettkampf
- Schutzkonzept**
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten
- Sportveranstaltung**
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen,
wenn 1,5m-Abstand nicht möglich ist
- Präsenzlisten**
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen**
(Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

Swiss Olympic

Directives générales pour le sport après l'assouplissement des mesures

Spirit of Sport signifie maintenant ...

Respect des règles d'hygiène de l'OFSP

Respect des distances (garder 1,5m de distance si possible)

Participation aux entraînements/compétitions **sans symptômes**


Respect du **concept de protection** des clubs et des exploitants d'installations sportives

Manifestations sportives

- avec max. 1000 athlètes
- avec max. 1000 spectateurs
- groupes de max. 300 personnes si une distance de 1,5 mètre ne peut pas être assurée

Listes de présence (traçabilité des contacts proches – Contact Tracing)

Entraînements de sports avec contact physique étroit **en groupes fixes** (recommandation)



Valable dès le 22 Juin 2020

Quadro generale per lo sport dopo l'allentamento delle misure

Spirit of Sport si chiama ora ...

Rispetto delle norme igieniche dell'UFSP

Rispettare la distanza (1,5 m di distanziamento quando è possibile)

Attenersi al **concepto di protezione** delle società e dei gestori degli impianti sportivi

Niente sintomi in allenamento/in gara

Manifestazioni sportive

- con max. 1000 atleti
- con max. 1000 spettatori
- gruppi di max. 300 persone se la distanza di 1,5 metri non può essere rispettata

Elenchi di presenze (tracciabilità dei contatti stretti – Contact Tracing)

Allenamento di specialità sportive con stretto contatto fisico **in gruppi invariati** (raccomandazione)



Validità a partire dal 22 giugno 2020